

813 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 09 07

Regierungsvorlage**TERZO ACCORDO**

Addizionale fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca alla Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca per il Regolamento di Rapporti Patrimoniali del 23 Giugno 1960

Fra la Santa Sede,
rappresentata dal suo Plenipotenziario Sua Eccellenza Rev.ma Mons. Mario CAGNA, Arcivescovo tit.di Heraclea in Europa e Nunzio Apostolico in Austria,

e la Repubblica Austriaca,
rappresentata dai suoi Plenipotenziari il Signor Dr. Willibald PAHR, Ministro Federale per gli Affari Esteri, e il Signor Dr. Fred SINOWATZ, Vice-Cancelliere e Ministro Federale per l'Istruzione e l'Arte,

viene concluso, a ulteriore complemento della Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca per il Regolamento do Rapporti Patrimoniali del 23 Giugno 1960, il seguente Accordo Addizionale:

Articolo I

La somma di 97 milioni di scellini, di cui all'Articolo II, Capov. 1, lettera a della Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca per il Regolamento di Rapporti Patrimoniali del 23 Giugno 1960 nella redazione dell'Accordo Addizionale del 9 Gennaio 1976, verrà elevata a partire dall'anno 1982 a milioni 128 di scellini.

Articolo II

L'Articolo XXII del Concordato del 5 Giugno 1933 vale, per analogia, per la soluzione di difficoltà concernenti l'interpretazione del presente Accordo Addizionale.

DRITTER ZUSATZVERTRAG

zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960

Zwischen dem Heiligen Stuhl,
vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine Exzellenz, den Herrn Apostolischen Nuntius in Österreich, Titularerzbischof von Heraclea in Europa, Msgr. Mario CAGNA,

und der Republik Österreich,
vertreten durch deren Bevollmächtigte, Herrn Dr. Willibald PAHR, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, und Herrn Dr. Fred SINOWATZ, Vizekanzler und Bundesminister für Unterricht und Kunst,

wird in neuerlicher Ergänzung des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 nachstehender Zusatzvertrag geschlossen:

Artikel I

Der in Artikel II Absatz 1 lit. a des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 in der Fassung des Zusatzvertrages vom 9. Jänner 1976 genannte Betrag von 97 Millionen Schilling wird, beginnend mit dem Jahr 1982, auf 128 Millionen Schilling erhöht.

Artikel II

Artikel XXII Absatz 2 des Konkordates vom 5. Juni 1933 gilt für die Regelung von Schwierigkeiten bezüglich der Auslegung dieses Zusatzvertrages sinngemäß.

Articolo III

Questo Accordo Addizionale, il cui testo italiano e tedesco sono ugualmente autentici, dev'essere ratificato e gli istrumenti di ratifica devono essere scambiati al più presto in Roma. Esso entra in vigore il giorno dello scambio degli istrumenti di ratifica.

In fede di che i Plenipotenziari hanno firmato il presente Accordo in doppio originale.

Fatto a Vienna, il 24 Luglio 1981

Per la Santa Sede:

Mario Cagna m. p.

Per la Repubblica Austriaca:

Willibald P. Pahr m. p.

Fred Sinowatz m. p.

Artikel III

Dieser Zusatzvertrag, dessen deutscher und italienischer Text authentisch ist, bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Rom ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am 24. Juli 1981

Für den Heiligen Stuhl:

Mario Cagna m. p.

Für die Republik Österreich:

Willibald P. Pahr m. p.

Fred Sinowatz m. p.

Information zu den Erläuterungen

Problem und Ziel:

Im Hinblick auf die in den letzten Jahren eingetretene Geldentwertung war es erforderlich, den in Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages vom 23. Juni 1960, BGBl. Nr. 195/1960, genannten jährlichen Fixbetrag neuerlich zu erhöhen.

Problemlösung:

Zur Erhöhung des Fixbetrages wurden bereits zwei Zusatzverträge (BGBl. Nr. 107/1970 und BGBl. Nr. 220/1976) geschlossen, wobei der Zweite Zusatzvertrag den Fixbetrag mit 97 Millionen Schilling beziffert. Der vorliegende Dritte Zusatzvertrag sieht nun eine Erhöhung dieser Summe auf 128 Millionen Schilling vor.

Kosten:

Die aus dem vorliegenden Vertrag der Republik Österreich erwachsenden Kosten betragen jährlich, beginnend mit 1. Jänner 1982, 31 Millionen Schilling. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht dabei nicht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag hat gesetzändernden Charakter, da mit ihm der auf Gesetzesstufe stehende Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 20. Juni 1960 (BGBl. Nr. 195/1960) abgeändert wird. Er bedarf somit der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Seine Bestimmungen sind hinreichend determiniert, um im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar zu sein, so daß ein Beschluß gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nicht erforderlich ist. Er enthält auch keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat auch nicht politischen Charakter.

Grundlage für die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche in Österreich und der Republik Österreich ist der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960, BGBl. Nr. 195/1960 (Kirchlicher Vermögensvertrag). Dieser völkerrechtliche Vertrag war einerseits durch die Verpflichtung in Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, bedingt, die durch die nationalsozialistische Gesetzgebung verfügten Vermögensentziehungen rückgängig zu machen und zu entschädigen; andererseits bestand die Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und dem österreichischen Staat auf der Grundlage des 1933 geschlossenen Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, wiederherzustellen. Die in Aussicht genommene konkordatäre Neuregelung der finanziellen Frage wurde mit den Bundesgesetzen vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294/1958, und vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 300/1959, vorbereitet, wodurch jährliche Zahlungen von 100 Millionen Schilling an die Katholische Kirche von seiten des Bundes vorgesehen waren. Da mit den diesbezüglichen Zahlungen einerseits die seinerzeitigen staatlichen Kongrualeistungen für den kirchlichen Personalaufwand, andererseits die wegfallenden Leistungen aus den öffentlichen Patronaten und Kirchenbaulasten und

schließlich das Religionsfondsvermögen abgegolten werden sollten, kam es in Art. II des Kirchlichen Vermögensvertrages zu einer Zerteilung der jährlichen staatlichen Leistungen: einmal wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1250 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung vereinbart, ohne daß hiedurch die alte Kongruagesetzgebung wiederum aufleben sollte, zum anderen wurde die Zahlung eines jährlichen Fixbetrages von 50 Millionen Schilling vorgesehen. Dadurch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl Leistungen für den kirchlichen Personalaufwand als auch für den kirchlichen Sachaufwand erbracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit der Katholischen Kirche blieb.

Diese ständigen Leistungen des Bundes werden seit dem Jahre 1967 nicht mehr in Kapitel 26 (Staatsvertrag), sondern in Kapitel 14 (Kultus) bzw. in Kapitel 12 (Unterricht — Kultus — Ständige Leistungen) im Bundesfinanzgesetz veranschlagt.

Im Hinblick auf die seit dem Abschluß des Kirchlichen Vermögensvertrages eingetretene Geldentwertung ist der im ursprünglichen Vertrag vorgesehene Fixbetrag von 50 Millionen Schilling bereits zweimal erhöht worden, und zwar 1969 im Wege des Zusatzvertrages vom 29. September 1969, BGBl. Nr. 107/1970, auf 67 Millionen Schilling (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 1412 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP), sowie 1975 im Wege des Zweiten Zusatzvertrages vom 9. Jänner 1976, BGBl. Nr. 220/1976, auf 97 Millionen Schilling (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 97 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP).

Im Jänner 1981 trat der Heilige Stuhl neuerlich wegen der seit Jänner 1976 eingetretenen Geldwertminderung mit dem Ersuchen an Österreich heran, im Wege von Verhandlungen eine Erhöhung des derzeit zu leistenden Fixbetrages

von 97 Millionen Schilling herbeizuführen. Die Verhandlungen kamen zum Ergebnis, daß die Anhebung des Fixbetrages in Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages unter weitgehender Berücksichtigung der geltend gemachten Gründe, beginnend mit dem Jahre 1982, von 97 Millionen auf 128 Millionen Schilling — also um 31 Millionen Schilling oder um nicht ganz 32% — für gerechtfertigt und tragbar anzusehen ist.

Der vorliegende Dritte Zusatzvertrag wurde am 24. Juli 1981 in Wien unterzeichnet.

Die aus dem Vertrag der Republik Österreich jährlich erwachsenden Kosten betragen somit 31 Millionen Schilling. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht durch den Vertrag nicht.

Besonderer Teil

Zum Artikel I:

Dieser Artikel ändert den Betrag von 97 Millionen auf 128 Millionen Schilling, beginnend mit 1. Jänner 1982. Diese Erhöhung des Fix-

betrages um 31 Millionen Schilling berührt mit der entsprechenden Steigerung der für Patronatsleistungen ab 1976 geleisteten Summe von 1 Millionen Schilling nicht die Leistungen an die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich, die Altkatholische Kirche in Österreich und die Israelitische Religionsgesellschaft: diese Leistungen werden im übrigen jedoch durch Bundesgesetz angehoben werden.

Zum Artikel II:

Dieser Artikel legt in sinngemäßer Anwendung des Art. XXII des Konkordats fest, daß Auslegungsschwierigkeiten im gemeinsamen Einverständnis beigelegt werden sollen.

Zum Artikel III:

Dieser Artikel sieht vor, daß der Vertrag von Österreich und dem Heiligen Stuhl zu ratifizieren ist. Er wird — unbeschadet der mit 1. Jänner 1982 beginnenden höheren staatlichen Zahlungsleistung — am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.